

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 24.

München, den 7. August 1856.

Inhalt:

Gesetz, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betreffend. (Beilage XI. zum Landtagsabtheile.)

Gesetz,
die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betreffend.

stimmung der Kammer der Reichsräthe und
der Kammer der Abgeordneten beschloffen
und verordnen, was folgt:

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-
seres Staatrathes mit Beirath und Zu-

Art. 1.

Wenn bei demselben Verbrechen oder
Vergehen Civil- und Militärpersonen als
Beschuldigte zusammenreffen, so wird die
Voruntersuchung nach Maßgabe der allge-
meinen Strafprozeßvorschriften durch den